

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2011
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0882/11</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.12.2011</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.12.2011</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.12.2011</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.12.2011</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bebauungsplan Nr. 1163 - Berliner Straße - - Anordnung einer Veränderungssperre -</b>		

### Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1163 – Berliner Straße -in Wuppertal-Oberbarmen wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Mit Bescheiden vom 25.02.2011 wurden Anträge auf Nutzungsänderung von Räumen für Einzelhandel und Gewerbe bzw. Wohnräumen im 1. OG in Spielhallen bzw. Erweiterung von im Erdgeschoss befindlichen Spielhallen auf den Grundstücken Berliner Str. 157-159 und 177 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 25.02.2012 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich der Grundstücke Berliner Str. 157-159 und 177 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1163 –Berliner Straße -, für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 16.02.2011 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 21.02.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten planerisch gesteuert werden. Zu diesen Vergnügungsstätten in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gehören grundsätzlich auch Spielhallen. Es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung der nachgefragten Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung der Vorhaben kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

### **Demografie-Check**

nicht relevant

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01 Satzung

02 Lageplan